

Satzung des Vereins „Straßenkindergarten e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Straßenkindergarten e.V.“ und ist unter diesem in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Stadt Leipzig.

§ 2

Ziele des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Förderung und Verbreitung der Pädagogik gemäß der Konzeption des Kindergartens zum Ziel. Er leistet durch seine Tätigkeit einen Beitrag zur Lösung der Bildungsaufgaben und dient damit der Verwirklichung sozialer und kultureller Interessen der Bürger und Bürgerinnen, vor allem der Kinder und deren Eltern.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Verein
 - a) einen Kindergarten betreiben
 - b) die Aus- und Weiterbildung der Pädagogen und Pädagoginnen unterstützen,
 - c) interessierte Eltern im Rahmen der Möglichkeiten zu Fragen der Bildung und der Erziehung ihrer Kinder beraten,
4. Der Verein ermöglicht Kindern gleich welchen Standes, welcher Hautfarbe, Herkunft oder Religion eine Entfaltung ihrer Persönlichkeit, eine dieser gemäße Bildung und Erziehung, jeweils entsprechend den Möglichkeiten der Einrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, indem er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt und auf die Verwirklichung pädagogischer Interessen von Eltern und Pädagogen und der persönlichkeitsorientierten Förderung der Entwicklung der Kinder gerichtet ist.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Mensch und jede juristische Person werden, der/die die Ziele des Vereins anerkannt hat und unterstützen möchte. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten das Recht, sein Kind oder seine Kinder im Straßenkindergarten betreuen zu lassen. Mitglied ist in der Regel mindestens ein Erziehungsberechtigter jedes im Kindergarten betreuten Kindes.
3. Natürliche Personen sind stimmberechtigte Mitglieder; juristische Personen sind außerordentliche, fördernde Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich beantragt werden muss und zum Ende des Folgemonats wirksam wird, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist;
 - b) durch Ausschluss, der durch Antrag mindestens eines Mitglieds Gegenstand der Mitgliederversammlung ist, durch Beschluss mit mindestens einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung oder der Vereinsarbeit gemäß § 5 in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug ist

Straßenkindergarten e.V.

oder den Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder das Vertrauensverhältnis massiv schädigt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

- c) sobald das Vereinsmitglied keine Kinder mehr im Straßenkindergarten betreuen lässt, es sei denn, eine weitere Mitgliedschaft ist ausdrücklich erwünscht.

§ 5

Beiträge, Arbeitsstunden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen sowie von Arbeitsleistungen erhoben. **(Nutzungsordnung/Geschäftsordnung)**
2. Die Höhe des finanziellen Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Beiträge können nicht zurück verlangt werden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat jährlich mindestens vier Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Mitglieder des Vorstandes gelten die zu leistenden Arbeitsstunden durch Vorstandsarbeit ab.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wird für zwei Jahre gewählt. Eine Amtsperiode dauert bis zur dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich
2. Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Mitgliedschaft im Verein.
Bei Ausscheiden von mehreren Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtsperiode ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl erfolgen soll.
4. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
4. Im Sinne von § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Im Falle der Berufung einer Geschäftsführung gemäß § 8 gehört die Verwaltung grundsätzlich nicht zu den Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und im Verhältnis zur Geschäftsführung ist im Einzelnen in der Arbeitsplatzbeschreibung für pädagogische Leitung und Geschäftsführung festzulegen.

§ 8

Geschäftsverteilung, Vorstandsarbeit

1. Der Vorstand kann zur Verwaltung des Kindergartens eine Person zur Geschäftsführung (und damit als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB) berufen.
Die Berufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandmitglieder und hat widerruflich zu erfolgen. Sie bedarf der Schriftform.
Die Zuständigkeiten und der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung ergeben sich aus der Arbeitsplatzbeschreibung für pädagogische Leitung und Geschäftsführung .
2. Die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen gehört nicht zu den Vollmachten der Geschäftsführung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

Straßenkindergarten e.V.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

9. Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung kann
 - a) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - b) vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand regelmäßig nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
3. Anträge zur Satzung, zu denen die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll, sind von dem Antragsteller mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden über
 - die Entlastung, Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - die Beitragsordnung
 - besondere Anträge
6. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
8. Der Termin für eine Mitgliederversammlung ist neu anzusetzen, wenn innerhalb einer Woche nach Absenden der Einladungen die einfache Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihr Fehlen angekündigt hat.
9. Es besteht für die MitgliederInnen die Möglichkeit in schriftlicher Form einen VertreterIn zu bevollmächtigen, der/die berechtigt sind die eigene Stimme in Vertretung abzugeben.

§ 10

Geschäftsjahr, Finanzen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden, Zuwendungen und öffentlichen Mitteln.
3. Die Mitglieder unterstützen durch regelmäßige Beitragszahlungen die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Vereinigung. Die Mitglieder sind auch gehalten, andere Personen als Sponsoren oder für Spenden zu Gunsten des Vereins zu gewinnen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen. Die begünstigte Körperschaft hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand verantwortlich.

Strassenkindergarten e.V.